

Gesellschaftsvertrag

Kreisaltenpflege Hersfeld-Rotenburg GmbH

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Bekanntmachungen
- § 5 Stammkapital und Stammeinlagen
- § 6 Personal der Gesellschaft

II. Verfassung der Gesellschaft

- § 7 Organe der Gesellschaft
- § 8 Gesellschafterversammlung
- § 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung
- § 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrats
- § 11 Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats
- § 12 Zuständigkeit des Aufsichtsrats
- § 13 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

III. Sonstiges

- § 14 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 15 Haushaltsrechtliche Prüfungsrechte
- § 16 Gründungskosten
- § 17 Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Kreisaltenpflege Hersfeld-Rotenburg GmbH“

2. Sitz der Gesellschaft ist Niederaula.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist die bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Alten- und Pflegeheimen, die zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in diesen Heimen betreuten alten und pflegebedürftigen Menschen sowie die bedarfsgerechte Versorgung von außerhalb dieser Heime lebenden alten und pflegebedürftigen Menschen durch einen Mahlzeitendienst.
2. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Kreisaltenheime in Niederaula und Rotenburg sowie evtl. weiterer Kreisaltenheime und aller damit verbundenen zweckdienlichen Einrichtungen.
Gegenstand des Unternehmens ist weiter die bedarfsgerechte Versorgung von außerhalb dieser Heime lebenden alten und pflegebedürftigen Menschen durch einen Mahlzeitendienst.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar dienen. Sie kann sich an anderen Gesellschaften mit gleichen, ähnlichen oder verwandten Gegenständen beteiligen oder sonstige Gesellschaften übernehmen, wenn dies steuerlich im Sinne der Abgabenordnung unschädlich ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Sicherung und Erfüllung des Gesellschaftszweckes verwendet werden darf, soweit dies nach den steuerlichen Vorschriften zulässig ist.
3. Der Gesellschafter erhält weder Gewinnanteile noch Sonderzuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Im Falle der Liquidation oder sonstigen Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Landkreis Hersfeld-Rotenburg, der es – nach Abzug der Stammeinlage – unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zu verwenden hat.
4. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, dürfen nicht geleistet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
EUR 1.534.000
(in Worten: eine Million fünfhundertvierunddreißigtausend EURO)

Daran ist beteiligt:

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit einer Stammeinlage in Höhe von
EUR 1.534.000
(in Worten: eine Million fünfhundertvierunddreißigtausend EURO)

2. Die Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 1.534.000 wird durch Einbringung der in § 2 Abs. 2 genannten Einrichtungen im Wege der Umwandlung nach § 168 ff. UmwG erbracht.

§ 6 Personal der Gesellschaft

Die Gesellschaft übernimmt die in den bisherigen Einrichtungen gem. § 2 Abs. 2 beschäftigten Angestellten und Arbeiter unter Wahrung ihrer tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte. Das Nähere regelt der diesem Vertrag als Anlage beigefügte Personalüberleitungsvertrag.

II. Verfassung der Gesellschaft

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. die Geschäftsführung.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind in den durch das Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.

2. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so wählt die Gesellschafterversammlung den Versammlungsvorsitzenden.
3. Die Gesellschafterversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von 1 Woche einberufen.
4. Die Geschäftsführung der GmbH ist berechtigt und verpflichtet, an der Versammlung teilzunehmen. Im Einzelfall kann die Gesellschafterversammlung sie von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschließen.

§ 9

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist – unbeschadet der Bestimmungen der HKO – zu ständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang; die Verwendung des Reingewinns bzw. der Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes); Zustimmung zum Wirtschaftsplan und Finanzplan einschließlich Stellenplan
 - b) grundlegende Änderungen im pflegerischen Leistungsangebot der Altenheime
 - c) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats
 - d) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats
 - e) Festlegung des Auslagenersatzes und der evtl. Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats
 - f) erstmalige Bestellung sowie die Abberufung der Geschäftsführer aus wichtigem Grund
 - g) Form und Inhalt der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern
2. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
3. Die Beschlussfassung nach Abs. 1 a) und c) hat spätestens bis 31.08. des neuen Geschäftsjahres in der als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufenden Gesellschafterversammlung stattzufinden.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 13 Personen besteht.
2. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der jeweiligen Landrat/Landrätin des Landkreises Hersfeld-Rotenburg als Vorsitzender/Vorsitzende kraft Amtes
 - b) ebenfalls kraft Amtes der/dem Ersten Kreisbeigeordneten als stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender

- c) zwei Arbeitnehmervertretern, die/der vom Betriebsrat der Kreisaltenpflege Hersfeld-Rotenburg GmbH aus seiner Mitte benannt werden
 - d) neun weiteren Mitgliedern, die vom Landkreis entsandt werden:
 - 6 aus der Mitte des Kreistages,
 - 3 sachkundige Personen, wobei für je eine Person das Vorschlagsrecht die Marktgemeinde Niederaula, die Stadt Rotenburg a. d. F. sowie der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Niederaula haben.
3. Eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat findet statt bei
 - Niederlegung des Amtes durch das Mitglied
 - Beendigung des Amtes oder Mandates, das die Grundlage für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat war,
 - Abberufung durch die Gesellschafterversammlung.
 4. Im Übrigen endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder zu Abs. 2 Buchstabe d. jeweils mit dem Ende der Wahlzeit des Kreistages. Sie führen die Geschäfte weiter, bis die neuen Aufsichtsratsmitglieder bestellt sind.
 5. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied ist ein neues Mitglied zu bestellen. Für das Verfahren gilt Abs. 2 in Verbindung mit den maßgebenden, insbesondere kommunalrechtlichen Vorschriften.
 6. Die Aufsichtsratsmitglieder zu Ziff. 2 a) und b) können sich durch ein anderes Kreis Ausschussmitglied vertreten lassen.

§ 11

Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von der Geschäftsführung oder von einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird. Der Aufsichtsrat soll mindestens viermal im Kalenderjahr einberufen werden.
2. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen erfolgen. Dabei sind die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
3. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss in Sitzungen. Er ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich Vorsitzenden oder Stellvertreter) anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beratung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat ist nicht öffentlich, sofern der Aufsichtsrat nicht anders beschließt oder durch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats etwas Abweichendes vorgesehen ist.

4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
6. In Ausnahmefällen können von dem Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht.
7. Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
8. Die Geschäftsführung der GmbH ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Im Einzelfall kann sie der Aufsichtsrat von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschließen.

§ 12

Zuständigkeit des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen; er darf sich dazu eines sachverständigen Dritten bedienen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt.
2. Der Aufsichtsrat hat das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben.
3. Der Aufsichtsrat beschließt über:
 - a. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund (vgl. § 9 Abs. 1 g)
 - b. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 - c. den Wirtschaftsplan und den Finanzplan einschließlich Stellenplan mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung
 - d. die Genehmigung von Überschreitungen der Ausgaben/Aufwendungen des Wirtschaftsplans von mehr als EUR 100.000, soweit sie nicht durch Mehreinnahmen/Erträge oder durch Minderausgaben/Aufwendungen an anderer Stelle gedeckt werden
 - e. die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
 - f. Ausgliederung oder Aufgabe von Leistungserbringungsbereichen
 - g. Erlass der allgemeinen Vertragsbedingungen der Altenheime

- h. Kündigung oder Wechsel des Arbeitgeberverbandes oder der Zusatzversorgungskasse
- i. Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr und Entgegennahme des Prüfungsberichtes

Für Beschlüsse nach Ziff. h) ist eine Zweidrittelmehrheit der Zahl der Mitglieder gem. § 10 Abs. 1 erforderlich.

- 4. Zu den nachfolgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken von mehr als EUR 20.000 im Einzelfall und alle nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Grundstücksgeschäfte
 - b. Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen sowie von Darlehen nach Maßgabe einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Wertgrenze
 - c. Anstellungsverträge mit Personen, die mit dem Geschäftsführer, seinem Stellvertreter und Pflegedienstleitungen verwandt oder verschwägert sind. Hiervon ausgenommen sind befristete Arbeitsverträge bis zur Dauer von 3 Monaten; diese Verträge sind dem Aufsichtsratsvorsitzenden anzuzeigen;
 - d. Erteilung von Prokuren.
- 5. Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor, indem er in Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, Beschlussvorlagen unterbreitet.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- 2. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt diese/r die Gesellschaft allein.
- 3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 4. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann den Geschäftsführern oder einzelnen von ihnen die Befugnis zur Alleinvertretung gewährt werden. Dies kann beschränkt auf einzelne Betriebsstätten und –teile erfolgen.
- 5. Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführern oder einzelnen von ihnen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- 6. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des Wirtschafts- und Finanzplans und der vom

Aufsichtsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen.

7. Die Geschäftsführung erstattet dem Aufsichtsrat Bericht in entsprechender Anwendung des § 90 Aktiengesetz.
8. Beim Abschluss der Geschäftsführerverträge wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.

III. Sonstiges

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von 3 Monaten eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht gemäß den geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches sowie den altersspezifischen Vorschriften aufzustellen. Erforderlichenfalls hat dieses in der nach §§ 264 ff. HGB vorgeschriebenen Form zu geschehen.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind von dem gewählten Abschlussprüfer zu prüfen und von der Gesellschafterversammlung festzustellen.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
4. Die Offenlegung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Haushaltsrechtliche Prüfungsrechte

In Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, in Verbindung mit § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), wird dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hersfeld-Rotenburg und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde das Recht eingeräumt, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Betätigung des Landkreises bei dem Unternehmen auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

§ 16 Gründungskosten

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Steuern bis zu einem Höchstbetrag von EUR 190.000 trägt die Gesellschaft, die darüber hinausgehenden Kosten trägt der Landkreis Hersfeld-Rotenburg als alleiniger Gesellschafter.

§ 17

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.
3. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der Gesellschaft.